OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500771/7/Kü/MG

Datum:
Linz, 20. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von F B, vertreten durch Rechtsanwaltssocietät Dr. L K, Dr. J M, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10. Februar 2023, GZ: BHSD/922140003553/22, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 425 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 42,50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangten Behörde) vom 10. Februar 2023, GZ: BHSD/922140003553/22, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 1 iVm § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe von 850 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 03.08.2022 (Zeitpunkt der Feststellung)
Ort: im Bereich des Anwesens X, X, auf dem Grundstück Nr. x, KG X, Marktgemeinde X

Sie haben entgegen der Bestimmung des § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 200/2021, angeführte bewegliche Sachen, deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen und welche somit gefährliche Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 200/2021, darstellen, nämlich
- PKW Marke: BMW; Farbe: silber; kein Kennzeichen vorhanden; keine Kfz Begutachtungsplakette vorhanden; enorme Korrosionsschäden am Fahrzeug erkennbar; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden
- PKW Marke: VW Sharan; Farbe: silber; kein Kennzeichen vorhanden; Daten der Kfz Begutachtungsplakette nicht erkennbar; enorme Korrosionsschäden am Fahrzeug erkennbar; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden
- PKW Marke: VW Golf; Farbe: rot; kein Kennzeichen vorhanden; keine Kfz Begutachtungsplakette vorhanden; enorme Beschädigungen im Frontbereich des Fahrzeuges erkennbar; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden
- PKW Marke: VW Polo; Farbe: grün; kein Kennzeichen vorhanden; Daten der Kfz Begutachtungsplakette nicht erkennbar; enorme Beschädigungen im Frontbereich des Fahrzeuges erkennbar; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden
- PKW Marke: Peugeot 406; Farbe: blau; kein Kennzeichen vorhanden; keine Kfz Begutachtungsplakette vorhanden; enorme Beschädigungen im Frontbereich des Fahrzeuges erkennbar; Lagerung auf unbefestigtem Boden; kein Witterungsschutz vorhanden
auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Marktgemeinde X, im Bereich des Anwesens X, X, und somit außerhalb eines für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Ortes abgelagert.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren

einzustellen in eventu die verhängte Geldstrafe unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes zu reduzieren.

Zusammenfassend wurde vorgebracht, dass die im Straferkenntnis angeführten Pkw keine gefährlichen Abfälle darstellen würden bzw. dessen ungeachtet die Fahrzeuge bereits entfernt worden seien. Es habe zu keiner Zeit Gefahr für Wasser und Boden bestanden, zumal die Fahrzeuge auf mit Granitschotter bzw. Wandschotter befestigter Fläche abgestellt gewesen seien.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde mit Schreiben vom 15. März 2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Juni 2023, an welcher der Bf in Begleitung seines Rechtsvertreters teilgenommen hat. Die belangte Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

Nach rechtlicher Erläuterung des Sachverhaltes im Zuge der mündlichen Verhandlung hat der Bf seine Beschwerde auf das Strafausmaß eingeschränkt und beantragt in Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung die verhängte Geldstrafe entsprechend zu reduzieren.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf das Strafausmaß hat sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der von der belangten Behörde im Straferkenntnis vorgenommenen Tatumschreibung nicht auseinanderzusetzen und ist der Schuldspruch damit in Rechtskraft erwachsen.

II.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

II.3. Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangende Strafbestimmung des § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 sieht vor, dass diejenige, der gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, eine Verwaltungsübertretung begeht, die mit Geldstrafe von 850 Euro bis zu 41.200 Euro zu bestrafen ist.

II.4. Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass hinsichtlich der Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG nicht die Anzahl der Milderungsgründe ausschlaggebend ist, sondern deren Gewichtung im Verhältnis zu allfällig vorhandenen Erschwerungsgründen. Die belangte Behörde hat im vorliegenden Fall die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt und festgehalten, dass im gesamten Verfahren Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen sind und als strafmildernd die Unbescholtenheit und die zwischenzeitige Entfernung gewertet wurden.

Der Bf zeigte sich nach Erörterung der Sachlage im Zuge der mündlichen Verhandlung einsichtig und geständig und ist immer davon ausgegangen, dass die Befestigung der Fläche mittels Granitschotter und darunterliegenden verdichteten Wandschotter als befestigte Fläche anzusehen ist und sohin Gefahren für Wasser und Boden durch die Abstellung der Fahrzeuge nicht gegeben sind. Erst nachdem er durch den Sachverständigen vor Ort entsprechend aufgeklärt wurde, hat er die fünf im Straferkenntnis genannten Fahrzeuge innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung dieses Lokalaugenscheins entsorgt und insofern einsichtiges und verständnisvolles Verhalten gezeigt. Der Bf hat im Zuge der mündlichen Verhandlung sohin die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt und auf die

besonderen Umstände des Falles verwiesen. Der Bf hat vor seiner Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen einen Kfz-Betrieb geführt und die gegenständlichen Fahrzeuge bereits während des aktiven Betriebes noch übernommen. Der Bf hat aufgrund des Umstandes, dass die Fahrzeuge umgehend nach Begutachtung durch den Sachverständigen entsorgt wurden aus seinem Fehlverhalten gelernt und insofern die richtigen Konsequenzen gezogen. Im Hinblick auf diese besonderen Umstände des Falles, insbesondere dem Umstand, dass keine Erschwerungsgründe hervorgekommen sind, kann den angeführten mildernden Umständen, insbesondere der Einsichtigkeit und der Unbescholtenheit des Bf jenes Gewicht beigemessen werden, welches für die Annahme reicht, dass diese als beträchtlich überwiegend zu werten sind. Insofern konnte daher in Anwendung des § 20 VStG bei den gegebenen Umständen die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe im größtmöglichen Ausmaß reduziert werden. Auch mit dieser reduzierten Strafe, die noch eine erhebliche Sanktion darstellt, ist dem Bf das Unrecht seiner Verhaltensweise ausreichend aufgezeigt und wird die Strafe sowohl spezialpräventiven als auch generalpräventiven Überlegungen gerecht. Insofern konnte daher wie im Spruch entschieden werden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger